

Abstimmung über das Raumplanungsgesetz kann grosse Auswirkungen auf die gesamte innenpolitische Situation haben

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 1-2: **a**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Schreiben der VLP an die Gemeinden

Abstimmung über das Raumplanungsgesetz kann grosse Auswirkungen auf die gesamte innenpolitische Situation haben

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) hat im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über das Raumplanungsgesetz an die Gemeinden ein Schreiben gerichtet, das wir nachstehend veröffentlichen. Der Brief ist unterzeichnet vom Präsidenten, alt Ständerat Dr. Willy Rohner, und dem Direktor der VLP, Dr. Rudolf Stüdeli.

Wahrscheinlich wird das Schweizervolk am 8. Juni 1975 über das Bundesgesetz über die Raumplanung abzustimmen haben. Wir gestatten uns, schon jetzt ein erstes Mal darauf hinzuweisen, dass der Ausgang der Abstimmung für die gesamte innenpolitische Situation der Schweiz grosse Auswirkungen haben kann. Wir sind Ihnen daher dankbar, wenn Sie sich in den Ihnen nahestehenden Kreisen für das Raumplanungsgesetz einsetzen. Wir sind überzeugt, dass das Gesetz nach seiner Inkraftsetzung in einem Geist der Wahrung der Prinzipien des Föderalismus und der Gemeindeautonomie gehandhabt wird und daher Ihre Bestrebungen zu einer zweckmässigen und geordneten Besiedelung in Ihrer Gemeinde unterstützt.

Gestatten Sie uns zu Ihrer Information folgende Hinweise:

1. Das Raumplanungsgesetz sieht in Artikel 37 die Mehrwertabschöpfung vor. Wir können und wollen den Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel nicht vorgehen. Wenn wir richtig orientiert wurden, führen aber jetzt schon einzelne Gemeinden sogenannte Infrastrukturbeiträge an

Kindergärten, öffentliche Gemeinschaftsbastelräume usw. ein, die zu bezahlen sind, auch wenn Grundeigentümer zonen-gemäss und ohne Inanspruchnahme eines Bonus auf der Ausnützungsziffer bauen wollen. Wir können Ihnen nicht verhehlen, dass wir ein solches Vorgehen auf jeden Fall dann als problematisch beurteilen, wenn im kantonalen Recht die gesetzliche Grundlage fehlt. Eine genauere Prüfung verdient hingegen die Frage, ob bei Aufzonungen, bei Neueinzonungen und bei der Gewährung eines Bonus Infrastrukturbeiträge nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch rechtlich haltbar sind, weil kein Anspruch auf solche für den Grundeigentümer finanziell günstige Massnahmen der Gemeinde besteht.

2. Abzonungen und Rückzonungen werden derzeit die Gemeinden in der Regel stärker beschäftigen als Aufzonungen und Neueinzonungen. Sachlich gerechtfertigte Abzonungen in einem angemessenen Rahmen und Rückzonungen von Gebiet, das noch nicht erschlossen ist oder ohne besonders grossen Aufwand in Kürze erschlossen werden kann, sind zulässig, ohne dass die Gemeinden deswegen entschädigungspflichtig werden. Sollten Sie aber von der in Ihrem Kanton zuständigen letzten Instanz zu Entschädigungsleistungen an Grundeigentümer verurteilt werden, können Sie das Bundesgericht erst anrufen, wenn das Raumplanungsgesetz in Kraft getreten ist. Die Gemeinden sind also auch deswegen am Raumplanungsgesetz interessiert. Wir erlauben uns den Hinweis auf unsere Schrift Nr. 16 über die

materielle Enteignung; wir haben vor einigen Monaten unseren Mitgliedgemeinden ein Exemplar dieser Veröffentlichung zugestellt.

3. Unseres Wissens besteht da und dort Unklarheit über Beiträge an öffentliche Strassen sowie über Beiträge und Gebühren an öffentliche Abwasser- und Versorgungsanlagen. Das Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 4. Oktober 1974 ermächtigt den Bundesrat in Artikel 6 Absatz 3, Rahmenbestimmungen über Höhe und Fälligkeit von Beitragsleistungen zu erlassen, die für die Kantone und Gemeinden verbindlich sind. Von zuverlässiger Seite haben wir erfahren, dass diese Rahmenbestimmungen frühestens auf den 1. Januar 1976 aufgestellt werden. Mit dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes wird zudem die Bestimmung zu beachten sein, dass Beiträge in der Regel im Zeitpunkt der durchgeführten Erschliessung zu erheben sind. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesvorschriften sind die Gemeinden ermächtigt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung eigene Regeln aufzustellen. Für Erschliessungen können sie aber nur mit Bundeshilfe rechnen, wenn sie die Grundeigentümer verpflichten, rechtzeitig rasch fällige Beiträge in angemessener Höhe zu leisten.

4. Wir haben kürzlich von einem so bedeutsamen Bundesgerichtsentscheid über die Abhängigkeit des Anspruchs auf die Erteilung einer Baubewilligung von der Dimensionierung der Kanalisation Kenntnis bekommen, dass wir Sie darüber in der Beilage orientieren möchten.